

# RS Vwgh 2008/1/29 2005/05/0276

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2008

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

BauO Wr §71;

BauO Wr §82 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ein Widerspruch zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist für die zweite Eingangsvoraussetzung des § 71 Wr BauO tatbestandsgemäß; jede Bebauung einer gärtnerisch auszugestaltenden Fläche führt zu einer Verdichtung, weshalb es allein mit den Begründungselementen der belangten Behörde nie zu einer Bewilligung kommen könnte. Es hätte einer Begründung bedurft, warum gerade die gegenständliche Bauführung zu einer nunmehr nicht mehr tragbaren Verdichtung führt;

## Schlagworte

Ermessen besondere RechtsgebieteBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und

Überprüfungsrahmen des VwGH ErmessensentscheidungenBegründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005050276.X07

## Im RIS seit

28.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

22.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)